

N u t z = B l a t t.

No. 16.

Marienwerder, den 22sten April

1842.

I. Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militärischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der eben so das Gefühl neuer Anhänglichkeit an die früheres Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allg. meine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbenen Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienste befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Duschasten derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgerei meisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, an deren Falles die landrätbliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet davon den Landräthen An-

zeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr, Bataillons, Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbenen Waffengeführten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnissfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbesteckten, kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnissvereine werden und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die Ältern darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniss

a, eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,

b, eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,

c, eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,

d, eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,

e, eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikcorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, so wie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden, gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.
Berlin, den 22sten Februar 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.
An die Ministerien des Krieges und des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g
den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

II. Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 23. Juni in Schwetz,	den 30. Juni in Tiegenhoff,
den 24. Juni in Ober-Gruppe,	den 1. Juli in Elbing,
den 25. Juni in Neuenburg,	den 2. Juli in Pr. Holland,
den 27. Juni in Mewe,	den 5. Septbr. in Bromberg,
den 28. Juni in Dirschau,	den 20. Septbr. in Chodziesen,
den 29. Juni in Neuteich,	den 22. Septbr. in Fitehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon geschicklich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maasregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippenseker ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurtthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

B e k a n n t m a c h u n g

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

III. Infolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Gesetzsammlung No. 2255.), sollen sämtliche

noch im Umlauf befindliche Preussische Staats Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinst werden. Es werden daher sämtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatschuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Sums nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortreziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thaler; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatschuldschein Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausbezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatschuldscheine einlassen

können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuld-scheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungs-fonds gezogenen Staatsschuld-scheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuld-scheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuld-scheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuld-scheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßiger-weise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Beitrages der ausgelooften Staatsschuld-scheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgeloofter Staatsschuld-scheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinliche, Verbrie-fungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ic. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer etgenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklä-rung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuld-scheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuld-scheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1ten Januar 1843 ab“ enthält, einstreifen den Präsentan-ten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der ge-stempelten Staatsschuld-scheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zi-punkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel be-druckten Staatsschuld-scheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbrie-fungen begin-nen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staatsschuld-schein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Baluta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laut

senben Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Vertilgung der Raupen-Nester betreffend.

IV. Wir finden uns veranlaßt, die nachstehende bereits unterm 24sten Februar 1832 erlassene Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zur genauen Befolgung wiederholt einzuschärfen:

Obgleich die Besitzer von Obstgärten schon aus Rücksichten der Bewahrung des eigenen Vortheiles zur sorgsamem Vertilgung der Raupen aufgefordert werden sollten, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele derselben hiedei keinesweges der erforderlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit sich befleißigen.

In Erwägung nun, daß die Bemühungen der fleißigen Wirthe durch die Nachlässigkeit träger Nachbarn nutzlos gemacht werden, daß die Obstbaumzucht in vielen Gegenden des Departements einen wichtigen Zweig der Landeskultur bildet, daß die Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse, folglich die Vertilgung der Raupen, von allgemeinem Interesse ist und die Fürsorge der Polizeibehörden zur wirksamen Thätigkeit auffordert, wird hierdurch zur Erreichung des Zwecks Folgendes angeordnet:

- 1, Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken und Gesträuchern in Städten und Dörfern oder in deren Nähe ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.
- 2, In Ansehung von Bäumen und Hecken, bei denen das daran zustehende Eigenthum nicht deutlich erhellt, welche sich aber in solcher Nähe von Städten und Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Or-

meinde, Last betrachtet und muß im Wege des Gemeinbedienstes bewirkt werden.

- 3, Die Vernichtung der abgenommenen Raupenester geschieht durch Vergraben, oder noch besser durch Verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorsicht zur Verhütung gegen Feuergefahr.
- 4, Als spätester Termin, bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt sein muß, wird für dieses Departement der erste Mai jeden Jahres bestimmte. Den Lokalpolizeibehörden bleibt es jedoch überlassen, nach Maafgabe der früher oder später eintretenden warmen Witterung diesen letzten Termin um einige Zeit entweder vor- oder zurückzusetzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.
- 5, Sofort in den ersten Tagen nach Ablauf des letzten Termins ist in jeder Gemeinde von Polizeiwegen eine Revision der Obstgärten, Baumpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und sorgfältig bewirkt ist. Dem hiebei säumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung seiner Verpflichtung eine kurze Nachfrist, welche drei bis fünf Tage nicht übersteigen darf, gesetzt, unter der Androhung, daß nach unbenußtem Ablauf derselben die Arbeit des Abraupens für seine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Kostenbedarf ohne weiteres exekutorisch von ihm begetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen ist, sobald die vorzunehmende Nachrevision die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Wir empfehlen den Herren Landräthen, Domänenbeamten und Intendanten, den Magisträten und Gutsbesitzern, auf die Befolgung dieser Vorschriften zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks ein wachsamcs Auge zu behalten. Vernachlässigungen der Behörden werden auf erhobene und gegründete Beschwerden mit Ordnungsstrafen gerügt werden müssen.

Noch bemerken wir, daß sich in Nro. 1. bis 7. des Amtsblatts vom Jahre 1812 eine zweckmäßige Belehrung über die beste Weise der Vertilgung der verschiedenen Raupenarten abgedruckt befindet, auf welche die betreffenden Behörden ihre Eingesehenen neuerdings aufmerksam machen wollen.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bei dem wieder begonnenen Projekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden durch die Fähranstalten getrof-

fruen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sowohl die Fähr: Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte forsdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterläßt, dies zu benutzen; jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Sek: Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungs: Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähr, eines Prähms und Uebersehung: Bootes muß, unter Leitung des betreffenden Wasserbau: Beamten, mit Zuziehung der Orts: Polizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzufreichen, die inmer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

U ber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr: Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs: Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersehungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersehen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähr so wie zu jedem Prähme gehört noch ein, rüch: sichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen her mitgenommen werden muß, die Fähr oder der Prähm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4.

Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf: und Abfahrtrücken an den

an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähr anzulegen und zu unterhalten, die Fähr aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5.

Der Uebersaß muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersehen ganz unterbleiben muß.

§. 6.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fährinhaber in dieser Beziehung nicht durch Contract oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersaß verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersehen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7.

Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigentümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbreücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht versehrt werden kann.

§. 8.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschieht, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den beständigen Tarif auf dem Ueberseßgesaße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Maße, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehöret, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communikatons-Abgaben vom 20sten März 1837. Seite 57. der Gesetzsammlung pro 1837. mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesezten Königlichen Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch betreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitem Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benützung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-

Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei, Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben entweder das Kreis Landrathsammt oder die unterzeichnete Königliche Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 15ten April 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Nachdem der Knecht Adam Mila aus Dt. Eylau eine wegen Diebstahl ihm zuerkannte Gefängnißstrafe in dem Gefängniße des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Mewe verbüßt und abermals wegen eines beim Instmann Wilhelm Marquart zu Seegenau hiesigen Kreises verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollte, ist derselbe am 8ten März a. c. aus Mewe entsprungen und soll auf das Schnelligste wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohlthätige Behörden ersuche ich Dienstergebenst, auf den ic. Adam Mila gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arre- tiren und mir davon zur weitem Veranlassung Nachricht zu geben. Das Signalement des Mila folgt nachstehend. Rosenberg, den 31sten März 1842.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Dt. Eylau, Aufenthaltsort — Mewe, Alter — 26 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkelblau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — voll und fleischig, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Hand Warzen.

Bekleidung: eine weiße Boyjacke, eine blauleinene Weste, ein leinenes Hemde, lange Stiefeln, leinene Hosen.

VII. Die unten signalisirte Justine Jaremba, welche wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft und nach Abbüßung einer sechs monatlichen Zuchthausstrafe

hierher entlassen, auch eingetroffen ist hat sich demnächst wieder von hier entfernt und eine große weißwollene Decke im Werthe von 2 Rthlr. mitgenommen.

Sämmtliche Wohlblöbliche Polizeibehörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, die Zarcemba im Verretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Stuhm, den 7. April 1842.

Königliches Domainen- und Rent Amt.

Signallement.

Geburtsort — Barlewis, Aufenthaltsort — Stuhm, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — hellgrau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — deutsch.

Bekleidung: ein weiß und gelb geblümter Rock, eine blaue und eine weiß gestreifte Schürze, ein gelb kattunes Umschlageruch, eine braun kattune Mütze, schwarzwollene Strümpfe und lederne Schuhe.

VIII. Die unten signalisirten Polizei-Observaten

- a. Tobias David,
- b. August Garbe und
- c. Friedrich Benschel

sind von hier entwichen.

Die Wohlblöblichen Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf die Entwichenen zu vigiliren und im Verretungsfalle sie mittelst Zwangspasses hierher zu weisen.

Ihorn, den 31. März 1842.

Der Magistrat.

Signallement des Tobias David.

Stand — Glasler, Geburts- und Wohnort — Ihorn, Religion — jüdisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz struppig, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Signallement des August Garbe.

Geburtsort — Ihorn, Alter — 38 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Ihorn, Religion — evangelisch, Stand und Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Au-

genbraunen — dunkelbraun, Augen — hellbraun, Nase — dick und lang, Mund — groß und dicke Lippen, Zähne — gut, Bart — dunkelbraun, Kinn — dick, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittel, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — an dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe und an der linken Seite des Halses eine erhabene Geschwimernarbe.

Signalement des Friedrich Bensei.

Geburtsort — Weishoff, Alter — 31 Jahr, gewöhnlicher Aufenthalt — Weishoff, Religion — evangelisch, Stand und Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense März 1842.

Nach Berlin'schem Scheffel.

In den Städten:	Getreide															
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen			
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	
Bischofswerder	2	20	—	1	15	—	1	1	—	—	21	—	1	15	—	
Sonitz	—	—	—	1	8	9	—	21	—	—	19	3	1	3	9	
Christburg	2	20	—	1	12	9	1	1	9	—	19	7	1	5	11	
Dt. Crone	—	—	—	1	7	6	—	23	5	—	18	10	1	7	4	
Culm	2	20	4	1	16	—	1	—	9	—	22	6	1	12	9	
Dt. Eylau	2	19	4	1	7	8	1	1	8	—	20	4	1	8	6	
Flatow	—	—	—	1	11	6	—	25	—	—	18	3	1	8	8	
Freystadt	2	24	5	1	7	3	1	—	—	—	22	10	—	—	—	
Graudenz	2	21	11	1	14	5	—	29	7	—	24	—	1	14	3	
Lobau	2	27	4	1	9	—	—	28	—	—	17	6	1	6	8	
Marienwerder	2	20	8	1	14	3	—	29	6	—	21	5	1	12	1	
Mewe	2	14	9	1	13	11	—	28	11	—	18	10	1	9	4	
Neuenburg	2	15	8	1	16	6	—	26	11	—	25	—	1	10	6	
Riesenburg	2	20	11	1	18	5	1	3	1	—	18	7	1	10	1	
Rosenberg	2	26	10	1	16	—	1	1	10	—	20	—	1	13	—	
Schlochau	—	—	—	1	10	—	—	21	10	—	18	5	1	3	9	
Schwet	2	26	9	1	13	10	—	27	3	—	20	1	1	11	6	
Strasburg	3	—	—	1	16	—	1	2	—	—	22	—	1	15	—	
Thorn	2	21	7	1	13	5	—	27	2	—	22	1	1	13	6	
Durchschnittspreis	1	2	22	—	1	12	9	—	28	6	—	20	7	1	10	1

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.		Rauchfutter						
					Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock				
	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sg. pf.	
Bischofswerder	1	25 —	—	8 —	—	25 —	6 —	—	5 —	—	—
Conig	—	—	—	7 —	—	25 —	6 —	—	5	15 —	—
Christburg	1	9 11	—	10 —	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	6 6	—	27 6	6 —	—	6 —	—	—
Gulm	—	—	—	9 —	—	20 —	6 —	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	15 —	—	9 3	—	22 —	6 —	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	7 7	—	25 —	6 15	—	5	15 —	—
Freystadt	—	—	—	—	—	25 —	6 —	—	4	15 —	—
Graudenz	1	17 1	—	10 11	—	18 8	5 —	—	—	—	—
Pöbau	—	—	—	7 —	—	25 —	6 —	—	4 —	—	—
Marienwerder	1	20 9	—	8 4	—	21 —	4 15	—	—	—	—
Mewe	1	10 7	—	7 11	—	20 —	5 —	—	3 —	—	—
Neuenburg	—	—	—	8 10	—	20 —	4 —	—	—	—	—
Riesenburg	1	13 8	—	8 10	—	25 —	5 —	—	—	—	—
Rosenberg	1	15 —	—	9 3	—	19 —	5 —	—	4 —	—	—
Schlochau	—	—	—	8 —	—	24 —	6 15	—	5 —	—	—
Schweß	—	—	—	10 —	—	25 —	7 —	—	5 —	—	—
Strasburg	—	—	—	13 4	1 —	—	8 —	—	8 —	—	—
Thorn	—	—	—	10 8	—	19 —	5 28 10	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	15 11	—	8 11	—	23 2	5 24 1	5	1	4	—

Personal-
chronik der
öffentlichen
Behörden.

X. Sr. Majestät der König haben dem Schullehrer Laude in Prügen-
walde Amts Schlochau das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Die durch die Resignation des Kanonikus und Domprobst Dietrich
erledigte katholische Pfarrstelle zu Lubien und Sibsau ist durch den Wikar
Johann Tulodziejki wieder besetzt worden.

Der Steuer- Aufseher Krause in Marienwerder ist als berittener
Steuer- Aufseher nach Flatow und der Grenz- Aufseher Hahn zu Gurzno
bei Thorn als Steuer- Aufseher nach Marienwerder versetzt, die Verwaltung
der Grenz- Aufseher- Stelle in Gurzno aber dem Feldwebel Gräber pro-
visorisch übertragen.

Der bisherige Amtsdienner Pohl in Neumark ist in gleicher Eigenschaft
bei dem Königlichen Domainen- Rent- Amte in Graudenz angestellt, und
die dadurch erledigte zweite Amts- Diener- Stelle bei dem Königlichen Do-
mainen- Rent- Amte in Neumark dem invaliden Unteroffizier Emrich
Hubert vorläufig interimistisch verliehen worden.